

FAQ Meldung Kunstpräsentation

Was kann ich melden? ▼

Als „Kunstpräsentationen“ können Sie die Präsentationen Ihrer Werke – beispielsweise in Museen, Kunstvereinen, kommunalen Einrichtungen oder im öffentlichen Raum (Kunst am Bau, künstlerische Spaziergänge – Streetart, Netzkunst) – melden.

Was versteht man unter Kunstpräsentationen? ▼

Eine Kunstpräsentation ist vor allem eine Ausstellung Ihrer Kunstwerke, aber auch andere Formen der Präsentation können gemeldet werden. Kunstpräsentationen können auf einem öffentlichen Platz geschehen, in einem Museum, einer Institution o.ä.

Damit Sie Ihre Kunstpräsentationen melden können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. die Veranstaltung wurde durch einen Dritten organisiert, der dies regelmäßig macht;
2. die Veranstaltung ist öffentlich zugänglich, die Werke werden also nicht nur einem bestimmten Fachpublikum oder geladenen Gästen gezeigt und
3. die Veranstaltung wurde öffentlich beworben, sodass Flyer, Plakate, Preetexte und ähnliches als Nachweis eingereicht werden können.

Warum melde ich Kunstpräsentationen? ▼

Die Bild-Kunst verteilt über die Meldungen der Kunstpräsentationen einen Teil der Ihnen zustehenden Privatkopievergütung. Die Privatkopievergütung entschädigt Sie dafür, dass Dritte Abbildungen Ihrer Werke aus frei zugänglichen Quellen vervielfältigen, also zum Beispiel aus Print-Publikationen oder aus dem Internet.

Ein Beispiel: Ihre Werke werden im lokalen Museum gezeigt. Im Museumsflyer für den Ausstellungsmonat wird eines Ihrer bekannten Werke abgedruckt; das Museum bewirbt die Ausstellung zudem mit einem Plakat. Kurz vor und nach der Ausstellungseröffnung wird in den Lokalzeitungen darüber berichtet. In einem digitalen Kunst-Blog wird eine Kritik veröffentlicht mit einem Foto von Ihnen vor einem Ihrer Werke. Auf der Website des Museums wird zudem eine Slideshow eingerichtet, die einen Eindruck von Ihren Werken in der Ausstellung geben soll.

Alle diese Abbildungen Ihrer Werke stehen nun auch vielen Privatpersonen zur Verfügung und dürfen von diesen für private Zwecke kopiert werden (Privatkopie). Beispielsweise kauft sich ein Museumsbesucher den Katalog und kopiert daraus eine Seite, auf der zwei Abbildungen Ihrer Werke sind, weil er diese mit den Werken anderer Künstler vergleichen will. Ein anderer Museumsbesucher kopiert den Bericht über ihre Ausstellung in besagtem Kunst-Blog, um ihn später zu lesen.

Für dieses erlaubte private Kopieren von analogen sowie digitalen Bildquellen werden Sie durch die Ausschüttung der Bild-Kunst entschädigt.

Warum kann ich Abbildungen auf Webseiten und in Katalogen nicht mehr melden? ▼

Seit 2017 gibt es ein neues vereinfachtes Meldeverfahren: Durch die Meldung Kunstpräsentationen entfällt die früher notwendige Meldung von Abbildungen in Katalogen, Zeitungen und Zeitschriften und auf Webseiten. Diese Nutzungen werden durch Ihre Meldung Kunstpräsentationen bei den Ausschüttungen berücksichtigt.

Ein weiterer Teil der Privatkopievergütung wird als Zuschlag auf Lizenzen, die wir für Sie im Bereich Reproduktionsrechte erteilen, ausgeschüttet. Diese erhalten Sie, wenn die Bild-Kunst die Nutzung von Abbildungen Ihrer Werke an Verlage, Museen, Internetanbieter, Fernsehsender, Unternehmen oder Privatpersonen lizenziert. Deshalb entfällt auch die früher notwendige Meldung von Büchern. Die Bild-Kunst lizenziert auf der Grundlage des Wahrnehmungsvertrages sämtliche Nutzungen Ihrer Werke im Printbereich und auf Webseiten. Dadurch erhalten wir automatisch die benötigten Publikationsdaten, die wir dann als Grundlage für die Verteilung der „Kopiervergütung analoge und digitale Quellen Kunst“ und der „Bibliothekstantieme Kunst“ verwenden.

Was muss ich tun, wenn ich eine Publikation freistellen möchte? ▼

Wenn Sie dies wünschen, können Sie nicht-kommerzielle Verwendungen Ihrer Werke in Publikationen oder auf Webseiten in Einzelfällen freistellen. Bitte beachten Sie in diesem Fall unbedingt die **Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen**. Vor Freistellung und Beginn der Nutzung informieren Sie bitte per **E-Mail** die Repro-Abteilung der Bild-Kunst.

Wie kann ich meine Meldung einreichen? ▼

Sie können Ihre Meldung entweder online über unser **Meldeportal** abgeben, oder Sie verwenden unser **"Meldeformular Kunstpräsentation"**, das Sie ausdrucken, ausfüllen, unterschreiben und per Email, Fax oder Post an die Bild-Kunst senden.

Meine Kunstwerke sind in Sammlungen vertreten und/oder stehen auf öffentlichen Plätzen. Muss ich jedes Jahr meine Werke erneut melden? ▼

Nein. Ihre Werke in Dauerausstellungen und Sammlungen sowie im öffentlichen Raum, können Sie nur im ersten Jahr ihrer Präsentation melden.

Erklärung: Da Sie mit der Meldung von Kunstpräsentationen Gelder aus den Verteilungssparten „Kopiervergütung analoge und digitale Quellen“ erhalten, geht es nicht darum, wie lange Ihre Werke präsent sind, sondern wann die Öffentlichkeit in Deutschland in Form von analogen und digitalen Berichterstattungen von der Präsentation erfährt. Da direkt nach der Eröffnung einer Ausstellung oder nach der Enthüllung eines Werkes auf einem öffentlichen Platz die mediale Aufmerksamkeit und Berichterstattung am größten ist, haben zu diesem Zeitpunkt am meisten Privatpersonen Zugang zu Berichterstattungen, Katalogen, Flyern und Informationen auf Webseiten, so dass man davon ausgehen kann, dass diese privat kopiert werden.

Meine Werke sind in einer Wanderausstellung vertreten – was bedeutet das für meine Meldung? ▼

Grundsätzlich sind Präsentationen, die an mehreren Tagen an verschiedenen Orten zu demselben Thema als Teil eines Programms erfolgen, nur eine Kunstpräsentation im Sinne des Verteilungsplans. Dabei wird davon ausgegangen, dass nur bei erstmaliger Eröffnung der Präsentation die Berichterstattung und die mediale Aufmerksamkeit hoch sind.

Ausnahme: Sind Ihre Werke in einer Wanderausstellung vertreten und zwischen den Eröffnungen in den verschiedenen Präsentationsstätten liegen mindestens 2 Monate, dann können Sie jede dieser Präsentationen als einzelne Kunstpräsentation melden.

Sind Kunstmessen meldefähig? ▼

Ja, Kunstmessen sind meldefähig, wenn

1. die Veranstaltung durch einen Dritten organisiert wurde, der dies regelmäßig macht;
2. die Veranstaltung öffentlich zugänglich ist, die Werke also nicht nur für ein bestimmtes Fachpublikum oder geladene Gäste zu sehen sind und
3. die Veranstaltung öffentlich beworben wurde, sodass Flyer, Plakate, Presstexte u.v.m. als Nachweis eingereicht werden können.

Wie viele inländische Kunstpräsentationen kann ich pro Nutzungsjahr melden? ▼

Pro Nutzungsjahr können Sie 12 Kunstpräsentationen melden, die in Deutschland stattgefunden haben.

Kann ich auch Ausstellungen im Ausland melden? ▼

Ausländische Ausstellungsstätten sind nur dann meldefähig, wenn Sie auf der Liste Anlage „Ausland“, die Sie im Merkblatt finden, aufgeführt sind.

Diese Liste wurde von der Bewertungskommission der BG I erstellt und wird jährlich aktualisiert. Bitte prüfen Sie dementsprechend regelmäßig unser Merkblatt mit der angefügten Liste.

Bei Ergänzungsvorschlägen können Sie sich an kunstptraesentationen@bildkunst.de wenden, damit die Vorschläge rechtzeitig von der Bewertungskommission diskutiert werden können.

Warum gibt es die „Liste ausländischer Ausstellungsstätten“? ▼

Über die Verteilungssparte „Kopiervergütung Kunstpräsentationen“ erfolgt eine pauschale Vergütung von Künstler*innen für das private Kopieren von Kunstabbildungen, die in Deutschland stattfinden. Nur für Privatkopien in Deutschland erzielt die Bild-Kunst Erlöse. Deshalb können nur analoge und digitale Berichterstattungen berücksichtigt werden, die in Deutschland relevant sind. Die Bewertungskommission der BG I hat deshalb eine Liste der Ausstellungsstätten im Ausland aufgestellt, die eine so große Relevanz haben, dass regelmäßig in deutschen Medien über sie berichtet wird oder die (im digitalen Kontext) regelmäßig von Personen aus Deutschland genutzt werden.

Bitte prüfen Sie die Liste regelmäßig, da jedes Jahr eine Aktualisierung vorgenommen werden kann.

Ich bin Performance- Videokünstler*in bzw. nehme an partizipatorischen Projekten Teil – was kann ich melden? ▼

Performances, partizipatorische Projekte und Videokunst werden als Kunstpräsentationen gewertet, wenn ein Dritter die Veranstaltungsstätte zur Verfügung stellt und die Präsentation öffentlich beworben wird.

Künstlerische Interventionen und Spaziergänge, Street Art und spontane Darbietungen können als Kunstpräsentationen gemeldet werden, wenn sie vor einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit stattfinden.

Was bedeutet Netzkunst und was ist hier meldefähig? ▼

Kunstwerke, die ausschließlich im Internet bzw. digital – also rein virtuell bestehen (und nicht physisch!), bilden die Rubrik „Netzkunst“. Da diese Werke nicht im klassischen Sinne ausgestellt werden, benötigen wir hier einen Nachweis für die öffentliche Bewerbung, den Sie Ihrer Meldung beifügen müssen.

Achtung: Nicht meldefähig ist die Onlinestellung einer Abbildung Ihres physischen Werkes auf einer Webseite. Künstlerwebsites sind nicht meldefähig.

Was heißt öffentliches Bewerben meiner Ausstellung? Muss ich Ihnen Belegexemplare zukommen lassen? ▼

Ihre Ausstellung wurde öffentlich beworben, wenn zum Beispiel Plakate geklebt, Flyer verteilt und/oder ein Veranstaltungshinweis veröffentlicht wurde. Im Regelfall müssen Sie Nachweise nur auf Nachfrage von uns zur Verfügung stellen.

Die folgenden Nachweise müssen Sie aber in jedem Fall einreichen:

- › Nachweis der Eröffnungs- oder Übergabeveranstaltung bei der Meldung von Kunstwerken im öffentlichen Raum oder von Kunst am Bau;
- › Nachweis einer außergewöhnlich großen Öffentlichkeit bei künstlerischen Interventionen, künstlerischen Spaziergängen, Street Art und spontanen Darbietungen;
- › Nachweis einer ausreichenden öffentlichen Bewerbung in Deutschland bei Netzkunst.

Ich nehme an einer Gruppenausstellung teil. Mein Name wird allerdings nicht im Flyer aufgeführt. Wie kann ich Ihnen dennoch nachweisen, dass meine Werke Teil der Ausstellung sind? ▼

In diesem Fall schicken Sie uns bitte eine Bestätigung, die von der Veranstaltungsstätte ausgestellt wurde und die besagt, dass Sie Teilnehmer*in der Ausstellung sind/waren.

Was versteht man unter Katalog? ▼

Ein Katalog ist ein Verzeichnis, welches die in der Präsentation gezeigten Werke dokumentiert und Hintergrundinformationen gibt. Flyer, Postkarten und Plakate sind keine Kataloge.

Kann ich auch virtuelle Ausstellungen melden? ▼

Im Corona-Jahr 2020 mussten viele Kunstpräsentationen abgesagt werden. Einige jedoch wurden in den virtuellen Raum verlegt. Im Folgenden wird dargelegt, welche virtuellen Kunstpräsentationen 2020 meldefähig sind und welche nicht:

Fall 1: Kunstpräsentation kam nicht über Planungsstadium hinaus

Kunstpräsentationen, die sich noch im Planungsstadium befunden hatten, als die Pandemie ausbrach, und die dann in 2020 nicht verwirklicht wurden, können nicht gemeldet werden. Dies gilt erst recht, wenn eine Kunstpräsentation dauerhaft abgesagt oder auf eine Zeit nach der Pandemie verschoben werden musste.

Fall 2: Kunstpräsentation stand kurz vor Eröffnung und musste dann abgesagt werden

Kunstpräsentationen, die für die Zeit des ersten oder zweiten Lockdowns 2020 geplant waren und dann ausfallen mussten, können anerkannt werden, wenn:

- › die Einladungen und Hinweise in den Medien auf die (konventionelle) Ausstellung bereits verbreitet worden waren (Nachweise sind vorzulegen) **und**
- › die Ausstellung bereits vorbereitet war und dann nach Absage im Web eine virtuelle Präsentation der Kunstwerke stattfand.

In diesen Fällen wird vermutet, dass die Kopierquellen (Berichterstattung) in gleichem Maße vorhanden waren, wie wenn die Ausstellung/Präsentation wie geplant stattgefunden hätte.

Fall 3: Virtuelle Kunstpräsentation

Einige Ausstellungen vor allem in der Zeit von ca. Mai bis Dezember 2020 wurden aufgrund der Pandemie ohnehin als virtuelle Ausstellungen geplant und dann so durchgeführt. Aufgrund der offenen Regelungssystematik des Verteilungsplans zum Thema Kunstpräsentationen können virtuelle Kunstpräsentationen in bestimmten Ausnahmefällen meldefähig sein. Bei der Auslegung des Verteilungsplans gilt es, die Entscheidung der Berufsgruppenversammlung zu akzeptieren, die der Anerkennung virtueller Kunstpräsentationen skeptisch gegenübersteht und die Einführung eines neuen Regelbeispiels in ihrer letzten Sitzung abgelehnt hatte. Deshalb kann die Bild-Kunst nur besonders prominente virtuelle Kunstpräsentationen anerkennen. Konkret wird gefordert, dass die Ausstellung von einem mindestens regional (Bundesland-weit) bekannten Museum, Ausstellungshaus oder einer ähnlichen Einrichtung konzipiert und umgesetzt worden ist. Zusätzlich muss gefordert

werden, dass die virtuelle Ausstellung im Netz frei zugänglich war. Schließlich müssen Nachweise vorgelegt werden, dass die virtuelle Kunstpräsentation ausreichend beworben worden ist. Nur bei virtuellen Kunstpräsentationen von sehr bekannten Häusern kann letzteres unterstellt werden.

Sie haben noch weitere Fragen?



Bitte kontaktieren Sie die zuständigen Mitarbeiter*innen per E-Mail unter [**kunstpraesentationen@bildkunst.de**](mailto:kunstpraesentationen@bildkunst.de)
